

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS
Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49
„Biesener Feld II“



Gemeinde Selfkant – Ortslage Höngen

IMPRESSUM

Mai 2020

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant
Am Rathaus 13
52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is stylized and appears to be 'S. Schütt'. A long, sweeping horizontal line extends from the end of the signature across the page.

i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 20-036

INHALT

1	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	1
1.1	Mit Schreiben vom 12.05.2020	1
1.1.1	Gesundheitsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde	1
1.1.2	Straßenverkehrsamt.....	1
1.1.3	Untere Bodenschutzbehörde.....	1
1.1.4	Brandschutzdienststelle	2
1.1.5	Verweis auf Anlage.....	2
1.1.6	Anlage: Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen.....	2

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
1.1 Mit Schreiben vom 12.05.2020		
1.1.1 Gesundheitsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde		
Seitens des Gesundheitsamtes, des Immissionsschutzes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Straßenverkehrsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die Brandschutzdienststelle sowie das Amt für Bauen und Wohnen nehmen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.2 Straßenverkehrsamt		
Straßenverkehrsamt: Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nach wie vor keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.	Die konkrete Ausbauplanung kann über den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht geregelt werden und betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Da die geplanten Festsetzungen den konkreten Straßenausbau nicht regeln, ist eine weitere Abstimmung im nachgelagerten Verfahren jedoch grundsätzlich möglich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.3 Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Höngen, Biesener Feld bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlasten-	Der Hinweis zu den nicht vorliegenden Erkenntnissen über Altlast-Verdachtsflächen wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>technischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Bereich des Bebauungsplanes liegen der Behörde zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p>		
<p>1.1.4 Brandschutzdienststelle</p>		
<p>Die Brandschutzdienststelle verweist weiterhin auf ihre Stellungnahmen vom 10.08.2017 sowie vom 12.03.2019.</p>	<p>Die mit den bezeichneten Stellungnahmen vorgetragene Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragene Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.1.5 Verweis auf Anlage</p>		
<p>Die Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen füge ich als Anlage bei.</p>	<p>Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1.1.6).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.1.6 Anlage: Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen</p>		
<p>es bestehen grundsätzlich aus bauordnungs- und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis: Der Punkt 4 erhält den Zusatz: „Als Bezugspunkt für die Berechnung der Abstandflächen von Garagen und Carports gilt die Ziffer 2.4 analog.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird entsprechend der Anregung klarstellend angepasst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Abwägung zu den Behörden und TÖBs

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Biesener Feld II“

Ich möchte daraufhin hinweisen, dass die Begrifflichkeit der Abstandfläche falsch gewählt ist, da für Garagen und Carports gemäß §6 Abs. 8 BauO NRW die mittlere Wandhöhe heranzuziehen ist und zur Berechnung dieser der Bezugspunkt dann maßgeblich ist. Bei Garagen und Carports handelt es sich um Gebäude ohne eigenen Abstandflächen. Folglich müsste der Satz folgendermaßen heißen:

„Als Bezugspunkt für die Berechnung der mittleren Wandhöhe von Garagen und Carports gilt die Zimmer 2.4 analog.“